

realità l'annullamento dell'esecuzione — ove la causa di disconoscimento del debito durasse oltre il termine previsto dall'art. 166 LEF.

D'altro canto, non risulta dalla legge che onde prevenire la perenzione della domanda di comminatoria di fallimento il creditore debba instare per la formazione dell'inventario previsto dagli art. 83 e 162 LEF. Questa misura è posta dalla legge nella facoltà del giudice del fallimento che può, malgrado l'istanza del creditore, tralasciarla, ove non la reputi opportuna: essa non è dunque provvedimento essenziale di esecuzione la cui inosservanza potrebbe essere di nocumento al creditore.

Se si tratta di esecuzione in via di fallimento, la domanda di prosecuzione del febbraio 1920 non può ritenersi tardiva. Infatti, dedotto il lasso di tempo durante il quale l'azione di disconoscimento restò pendente (20 marzo 1917 a 27 ottobre 1919), cioè oltre due anni e mezzo, non erano trascorsi più di 8 mesi e mezzo dalla notifica dei precetti esecutivi all'insinuazione della domanda di prosecuzione.

L'incarto non fornisce elementi sufficienti per decidere quale delle due forme di esecuzione sia applicabile in concreto. Il ricorso non può quindi essere ammesso che nel senso dei motivi.

La camera esecuzioni e fallimenti pronuncia:

Il ricorso è ammesso nel senso dei considerandi.

B. SANIERUNG V. EISENBAHNUNTERNEHMUNGEN

ASSAINISSEMENT DES ENTREPRISES DE CHEMINS DE FER

7. Beschluss vom 18. Mai 1920

i. S. Société du Chemin de fer funiculaire Interlaken-Harder.

BRB vom 25. April 1919. Abweisung eines Gesuches um Einleitung des Verfahrens nach der GGV und Verweisung der Unternehmung auf den Weg des Nachlassverfahrens, wenn die Sanierung sich nicht mit den in Art. 16 GGV genannten Eingriffen in die Gläubigerrechte, sondern nur mit « weitergehenden Eingriffen » nach Art. 17 GGV erreichen lässt.

A. — Die Société du Chemin de fer funiculaire Interlaken-Harder mit Sitz in Interlaken wurde am 31. August 1905 gegründet. Ihr Zweck ist der Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Interlaken auf den Harder und eines Hotels ersten Ranges auf dem Harderkulm. Das Aktienkapital beläuft sich auf 700,000 Fr., eingeteilt in 1400 Aktien à 500 Fr. Das in der Folge ausgegebene 4½ % Obligationenanleihen beträgt 700,000 Franken, zerfallend in 1400 Titel à 500 Fr.; es ist sichergestellt durch ein Pfandrecht I. Ranges auf der Bahnanlage (Art. 9 VZEG) im Betrage von 700,000 Fr. und ein Pfandrecht I. Ranges bis zum Betrage von 100,000 Fr. auf dem Restaurant Harderkulm mit dazu gehörenden Liegenschaften und auf der Wasserleitung nach Habkern. Nach den Anleihsbedingungen sollten vom

1. Oktober 1915 an jährlich 5000 Fr. ausgelost werden, während die nicht ausgelosten Titel am 1. Oktober 1930 zurückzuzahlen waren. Die Gesellschaft sah sich genötigt, zur Vollendung des Hotels und der Wasserleitung ausser dem Anleihen bei verschiedenen Banken noch ein Darlehen von 60,000 Fr. aufzunehmen; dieses ist versichert durch eine Hypothek II. Ranges auf dem Restaurant Harderkulm mit Umschwung. Bis zum Jahre 1914 konnte die Unternehmung den ihr den Obligationären gegenüber obliegenden Verpflichtungen nachkommen und im Jahre 1911 überdies auf dem Bilanzposten « zu tilgende Verwendungen » 6612 Fr. 49 Cts. abschreiben. Dagegen ist das Aktienkapital von Anfang an ohne Dividende geblieben. Die durch den Krieg verursachte Krise in der Fremdenindustrie machte sodann die Einlösung des auf den 1. Oktober 1914 fälligen Halbjahrescoupons unmöglich und es konnten seither keine Anleihezinse mehr bezahlt werden; ebenso haben auch die in den Anleihebedingungen vorgesehenen Auslosungen zur Amortisation nicht stattgefunden. Um sich die nötigen Mittel zum Weiterbetrieb und zum Unterhalt der Bahnlinie und des Hotels zu verschaffen, setzte sich die Gesellschaft im Juli 1915 gestützt auf Art. 8 VZEG mit den Anleihegläubigern ins Benehmen und beantragte ihnen, zur Bestellung eines ihnen vorgehenden Pfandrechtes bis zum Betrage von 30,000 Fr. auf der Bahnlinie ihr Einverständnis zu erklären, was geschah. Dieser Betrag ist bis heute beinahe voll aufgebraucht.

B. — Mit Eingabe vom 30. Mai 1920 stellt die Société du Chemin de fer funiculaire Interlaken-Harder beim Bundesgericht, gestützt auf den BRB vom 25. April 1919, das Gesuch, es sei ihr die Bewilligung zur Einberufung der Versammlung der Gläubigergemeinschaft des Obligationenanleihe zu erteilen. Dem Gesuche ist eine Bilanz per 31. Dezember 1919 beigelegt, der sich folgendes entnehmen lässt :

AKTIVEN	PASSIVEN		
Baukonto	985,620.85	Aktienkapital ...	700,000.—
Nebengeschäft (Hôtel etc.)	368,052.61	Obligationenanlei- hen	700,000.—
Zu tilgende Ver- wendungen	133,000.—	Rückständige An- leihezinse	181,125.—
Wertpapiere und Guthaben	10,936.45	Bankschuld	60,000.—
Materialvorräte ..	3,328.80	Zins der Bank- schuld	17,860.80
Passivsaldo der Gewinn- u. Ver- lustrechnung ...	239,744.94	Kredit mit Pfand- recht I. Ranges auf der Bahn ..	27,591.90
		Laufende Schul- den	17,088.45
		Spezialfonds	37,017.50
	Fr. 1,740,683.65		Fr. 1,740,683.65

Das von der Unternehmung ausgearbeitete Sanierungsprojekt sieht folgende Massnahmen vor :

a) Reduktion des Aktienkapitals von 700,000 Fr. auf 280,000 Fr. durch Abstempelung jeder Aktie von 500 Fr. auf 200 Fr.

b) Erhöhung des im Juli 1915 eingeräumten Pfandrechtes I. Ranges auf der Bahnanlage bis auf den Betrag von 50,000 Fr. zum Zwecke der Aufnahme neuer Mittel.

c) Umwandlung der einen Hälfte des Anleihe in Prioritätsaktien und der andern Hälfte in Obligationen II. Hypothek mit veränderlichen Zinsfuss von max. 5% auf die Dauer von 5 Jahren vom 1. Januar 1921 an gerechnet unter Verzicht auf das bisher den Anleihegläubigern am Hotel zugestandene Pfandrecht I. Ranges. Verzicht auf die vom 1. April 1914 bis zum 1. Januar 1921 laufenden Zinsen. Hinausschiebung des Rückzahlungstermines des Anleihe auf das Jahr 1935 und Verzicht auf die in den Anleihebedingungen vorgesehenen verfallenen und zukünftigen Auslosungen bezw. Unterdrückung der Amortisationen.

d) Verzicht auf die Zinsen der Bankschuld und Begründung eines Pfandrechtes I. Ranges bis zum Betrage von 75,000 bis 80,000 Fr. auf den bahnpfandfreien Objekten zu Gunsten der Banken.

e) Umwandlung der Kurrentschulden in Stammaktien in einem noch zu bestimmenden Betrage, eventuell teilweise Barzahlung oder gänzlicher Nachlass derselben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Bei der Entscheidung der heute zu beurteilenden Frage nach der Zulässigkeit des in der GGV in Verbindung mit dem BRB vom 25. April 1919 vorgesehenen Sanierungsverfahrens, ist von den vom Bundesgericht im Falle der Sonnenbergbahn (AS 45 III S. 136 ff.) aufgestellten Grundsätzen auszugehen. Danach ist im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nur zu prüfen, ob die Unternehmung sich in einer Notlage befindet, zu deren Abwendung die Sanierung als geboten erscheint und wenn ja, ob diese sich mit dem Verfahren nach der GGV erreichen lässt, oder ob nicht gestützt auf die finanzielle Situation der Gesellschaft, wie sie sich aus den Geschäftsberichten und den Bilanzen ergibt, das alle — mit Ausnahme der in Art. 52 VZEG genannten — Gläubiger umfassende Nachlassverfahren durchgeführt werden muss. Das letztere trifft nach dem in dem genannten Entscheide Gesagten jedenfalls dann zu, wenn nicht der GGV unterliegende Schulden in solchen Beträgen und gegenüber einer so grossen Zahl von Gläubigern vorhanden sind, dass für eine aussergerichtliche Verständigung mit allen diesen Gläubigern keine oder doch nur geringe Aussicht besteht. Denn da das Verfahren nach der GGV sich als ein Nachlassverfahren darstellt, können die Beschlüsse der Gläubigergemeinschaft vom Bundesgericht nur dann genehmigt werden, wenn auch die übrigen, nicht in der Gemeinschaft stehenden Gläubiger sich zu Opfern bereit erklären, die zu den Opfern der Anleiensgläubiger in einem Verhältnis stehen, das der Billigkeit und den Rangverhältnissen der Gläubiger entspricht. Ausserdem ist aber die Bewilligung zur Ein-

berufung der Gläubigerversammlung auch dann zu versagen, wenn sich mit den in Art. 16 GGV umschriebenen Eingriffen in die Gläubigerrechte der Zweck des Verfahrens, nämlich die Sanierung der Unternehmung, nicht verwirklichen lässt. Die GGV verbietet zwar über die Sanierungstatbestände von Art. 16 hinausgehende (sog. weitergehende) Eingriffe nicht, doch gestattet sie solche nur unter ganz besonderen, erschwerenden Bedingungen. Nach Art. 17 GGV ist nämlich hiezu grundsätzlich die Einstimmigkeit der Gläubiger erforderlich, sofern die ihnen obliegenden Leistungen vermehrt werden sollen. Beabsichtigt dagegen der Schuldner von den Gläubigern zwar keine Vermehrung ihrer Leistungen aber doch das Einverständnis zu einem über Art. 16 hinausgehenden Eingriff in ihre Rechte zu verlangen, so ist auch dann Einstimmigkeit erforderlich, jedoch nur die Einstimmigkeit der Teilnehmer einer Versammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ des im Umlaufe befindlichen Kapitals vertreten sein müssen. Ist diese Einstimmigkeit nicht erhältlich, so kann mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen die Einberufung einer zweiten Versammlung beschlossen werden, der die nämlichen Traktanden vorgelegt werden dürfen, und erst wenn auch an dieser Versammlung nicht alle Anwesenden, die zudem mindestens $\frac{3}{4}$ des im Umlaufe befindlichen Kapitals repräsentieren müssen, den Vorschlägen zustimmen, ist das Verfahren als gescheitert anzusehen. Es liegt auf der Hand, dass es äusserst schwer halten wird eine solche Einstimmigkeit zu Stande zu bringen und dass ein Sanierungsprojekt, das auf diese «Einstimmigkeit» abstellen muss, nur unter ganz besonderen Umständen Aussicht auf Erfolg haben kann. Solche Umstände, die annehmen liessen, dass an der Gläubigerversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ des ganzen Obligationenkapitals vertreten sein und dass alle Anwesenden dem Projekt ohne Ausnahme zustimmen würden, sind keine geltend gemacht worden und sind auch zum vorneherein nicht wahrscheinlich. Es liegt daher im Interesse

der Unternehmung, wenn dieses aussichtslose Verfahren gar nicht versucht und von Anfang an die finanzielle Rekonstruktion auf dem Wege des Nachlassverfahrens durchgeführt wird, in das nicht nur alle Gläubiger einbezogen werden können, sondern in dem auch die notwendige zustimmende Mehrheit eine kleinere ist und die Beibringung der Zustimmungserklärungen sich leichter und einfacher gestaltet.

2. — Im vorliegenden Falle besteht zunächst kein Zweifel darüber, dass eine Notlage vorhanden und zu deren Abwendung die Sanierung dringend geboten ist; denn aus den Akten geht hervor, dass die Unternehmung seit dem Jahre 1914 ihre Schulden nicht mehr verzinsen konnte und keine Aussicht dafür besteht, dass sie die ausstehenden Zinsen jemals aus dem Betriebe wird bezahlen können. Was sodann die übrigen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach der GGV anbelangt, so fällt in Betracht, dass die Eingriffe in die Rechte der Anleihergläubiger, wie sie in dem von der Unternehmung ausgearbeiteten Sanierungsplan (Fakt. B) vorgesehen sind, sich in mehrfacher Beziehung als « weitergehende Eingriffe » darstellen. Einmal kann nach Art. 16 Ziff. 3 GGV nur der Nachlass von 5 Jahreszinsen verlangt werden, während die Unternehmung den Gläubigern den Verzicht auf $6 \frac{1}{12}$ Jahreszinse zumuten will. Sodann gestattet Art. 16 Ziff. 5 eine vollständige Unterdrückung der in den Anleiherbedingungen vorgesehenen Amortisation des Anleihens, wie die Verwaltung es beantragt, nicht, vielmehr ist nur die Erstreckung der Amortisationsfrist um höchstens 10 Jahre durch Herabsetzung der Annuität oder Erhöhung der Zahl der Rückzahlungsquoten angängig. Ebenso können nach Art. 16 Ziff. 6 die Rückzahlungstermine von bereits fälligen Amortisationsquoten um höchstens 5 Jahre hinausgeschoben werden und endlich ist die Hinausschiebung der Rückzahlungstermine nur für be-

reits fällige oder binnen Jahresfrist fällig werdende Kapitalbeträge zulässig, sodass also eine Verlegung des Fälligkeitstermines des Anleihens vom Jahre 1920 auf das Jahr 1935 nicht statthaft ist. Der Umstand allein, dass die Vorschläge, so wie sie von der Verwaltung formuliert worden sind, über den Rahmen der in Art. 16 umschriebenen Eingriffe hinausgehen, kann freilich nicht zur Abweisung des Gesuches führen; denn diese Vorschläge sind nur provisorischer Natur, während nach dem bisher vom Bundesgericht befolgten Verfahren die definitiven, den Gläubigern zu unterbreitenden Vorschläge, erst nach der Bewilligung zur Einleitung des Verfahrens von der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Instruktionsrichter festgesetzt werden. Vielmehr fragt sich, ob dann, wenn das Sanierungsprojekt sich in dem durch Art. 16 gezogenen Rahmen bewegt, eine Sanierung durchführbar ist; denn nur falls dies nicht zutrifft, ist die Bewilligung zur Einberufung der Versammlung zu versagen. Im vorliegenden Falle ergibt sich nun aber, dass wenn die Unternehmung nur von den ihr in Art. 16 gebotenen Möglichkeiten Gebrauch machen würde, die Insolvenz nach wie vor vorhanden wäre und eine Sanierung der Lage der Gesellschaft nicht erreicht würde. Da nach dem Gesagten nur 5 Jahreszinse — also im vorliegenden Falle die vom 1. April 1914 bis zum 1. April 1919 laufenden Zinse nachgelassen werden können, so hätte die Unternehmung heute schon einen ganzen Jahreszins (30,000 Fr.) zu begleichen. Ebenso müsste sie, da die Rückzahlungstermine bereits fälliger Amortisationsquoten nur um 5 Jahre hinausgeschoben werden dürfen, die am 1. Oktober 1915 fällige Quote (5000 Fr.) am 1. Oktober nächsthin bezahlen. Allerdings könnte der Rückzahlungstermin der nach den Anleiherbedingungen am 1. Oktober 1920 fälligen Quote auf den 1. Oktober 1925 hinausgeschoben werden; dagegen ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermines

der Quote vom 1. Oktober 1921 nicht möglich, weil diese nicht binnen Jahresfrist fällig wird, sodass die Gesellschaft am 1. Oktober 1921 nicht nur die am 1. Oktober 1916 fällig gewordene, sondern auch die 1921 fällig werdende Quote, also insgesamt 10,000 Fr. zu leisten hätte. Zieht man andererseits in Betracht, dass die Betriebseinnahmen nicht einmal zur Bezahlung der Löhne, etc. ausgereicht haben, sondern hiezu im Jahre 1915 ein Darlehen bis zu 30,000 Fr. aufgenommen werden musste, von dem schon mehr als 27,000 Fr. aufgezehrt sind, so ist es schlechterdings unmöglich, dass die Gesellschaft den p. 1. April 1920 rückständigen Anleihezinns von 30,000 Fr., den Zins p. 1. Oktober 1920 von 15,000 Fr. und die dann fällig werdende Quote p. 1. Oktober 1915 im Betrage von 5000 Fr. wird bezahlen können, sodass also ein Sanierungsverfahren nach Art. 16 GGV die Zahlungsunfähigkeit nicht zu beseitigen vermag. Dazu kommt, dass eine allzu grosse Zahl von nicht zur Gläubigergemeinschaft gehörenden Gläubigern vorhanden ist, von denen — und zwar von jedem einzelnen — auf aussergerichtlichem Wege ein Verzicht auf einen Teil ihrer Rechte erwirkt werden müsste. Schon mit Rücksicht auf die Zahl dieser Gläubiger allein kann kaum mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden, dass alle sich zu einem Nachlass herbeilassen werden, abgesehen davon, dass das Bundesgericht von diesen Gläubigern, deren Rechtsstellung eine ungünstigere ist, als diejenige der Anleihegläubiger, zum Teil erheblich grössere Opfer verlangen müsste, als im Sanierungsprojekte der Unternehmung vorgesehen ist, sodass auch aus diesem Grunde als äusserst zweifelhaft erscheint, ob die notwendige Einstimmigkeit herbeigeführt werden könnte. Aus diesen Erwägungen ergibt sich aber als zwingender Schluss, dass das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung abzulehnen und die Unternehmung auf den Weg des Nachlassverfahrens nach Art. 51 ff. VZEG zu verweisen ist.

*Demnach beschliesst die Schuldbetreibungs-
und Konkurskammer :*

Das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung wird abgewiesen.

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts
des sections civiles.

A. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

8. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom
18. März 1920 i. S. Humm gegen Wehrli.

Art. 269 SchKG. Voraussetzungen für die Geltendmachung eines zur Masse gehörenden Anspruches durch den Gemeinschaftschuldner nach Schluss des Konkursverfahrens.

Der Kläger, über dessen Vermögen am 8. September 1917 das Konkursverfahren eröffnet worden war, machte am 23. Oktober der Konkursverwaltung « zu Handen der Gläubiger » von einem ihm angeblich gegen die Beklagten zustehenden Anspruch Mitteilung. Die Konkursverwaltung traf indessen mit Bezug auf diesen Anspruch keine Vorkehren; sie klagte ihn nicht ein und bot ihn den Gläubigern auch nicht zur Abtre-